



Statuten der GRÜNEN prowil

Die Mitgliederversammlung vom 18. März 2022 erlässt gestützt auf Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) folgende Statuten:

I. Grundsätze

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «GRÜNE prowil» besteht ein Verein mit Sitz in Wil.

Art. 2 Zweck

Die GRÜNEN prowil sind die Ortspartei der GRÜNEN Schweiz und der GRÜNEN Kanton St.Gallen in der Stadt Wil. Als solche:

- a. wirken sie an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit;
- b. tragen sie zum Aufbau einer demokratischen, dezentralen, solidarischen und geschlechtergerechten Gesellschaft bei, welche im Einklang mit der Natur und in Frieden mit allen Völkern lebt;
- c. setzen sie unter Berücksichtigung der Ziele der GRÜNEN Schweiz und der GRÜNEN Kanton St.Gallen eigene politische Akzente;
- d. pflegen sie bei der Verfolgung ihrer Ziele eine sachbezogene Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien.

Art. 3 Aktivitäten

Die GRÜNEN prowil verfolgen ihre Ziele auf demokratischem Weg, insbesondere durch:

- a. Beteiligung an Wahlen und Einsitznahme in Behörden;
- b. Volksinitiativen, Referenden und Petitionen;
- c. öffentliche Stellungnahmen, Kampagnen und Veranstaltungen;
- d. Beteiligung an Vernehmlassungs- und Rechtsmittelverfahren;
- e. bildende und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten.

Art. 4 Diversität

¹ Die GRÜNEN prowil streben eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Generationen bei ihren Mandaten, Organen und Wahllisten an.

² Sie pflegen eine ausgewogene Diskussionskultur.

Art. 5 Unabhängigkeit

Die GRÜNEN prowil wahren ihre Unabhängigkeit gegenüber sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Interessengruppen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Verbandsmitglieder

¹ Ein- und Austritt sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

² Eine Exklusivmitgliedschaft bei den GRÜNEN prowil ist nicht vorgesehen.

Art. 7 Sympathisierende

Die Stellung der Sympathisierenden richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

III. Finanzen

Art. 8 Finanzierungsquellen

Die GRÜNEN prowil finanzieren sich insbesondere durch:

- a. die von den GRÜNEN Kanton St.Gallen weitergegebenen Anteile der Mitgliederbeiträge;
- b. Mandatsabgaben (Art. 11);
- c. Fraktionsbeiträge (Art. 31);
- d. Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen;
- e. Spenden und Legate.

Art. 9 Haftung

¹ Die GRÜNEN prowil haften für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem eigenen Vereinsvermögen.

² Sie haften nur für das Verschulden von Mitgliedern, soweit diese als Vereinsorgan handeln.

³ Die Haftung für Verbindlichkeiten der GRÜNEN Schweiz, der GRÜNEN Kanton St.Gallen und anderer Parteisektionen ist ausgeschlossen.

Art. 10 Buchführung und Rechnungslegung

¹ Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Mandatsabgaben

¹ Inhaber*innen kommunaler öffentlicher Ämter entrichten eine Mandatsabgabe, wenn sie:

- a. Mitglied der GRÜNEN prowil sind; oder

- b. von den GRÜNEN prowil für das betreffende Amt portiert wurden.

² Der Vorstand kann die Mandatsabgaben nach Anhörung der betroffenen Amtsträger*innen in einem Reglement festlegen. Subsidiär gilt das Mandatsabgabereglement der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

Art. 12 Liquidation

Im Falle der Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über:

- a. die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses;
- b. die Weitergabe von Akten und anderen nicht liquidierbaren Gegenständen.

IV. Parteiorgane

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Bestand

Die Parteiorgane der GRÜNEN prowil sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Stadtparlamentsfraktion;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 14 Durchführung von Versammlungen bzw. Sitzungen

Die Versammlungen bzw. Sitzungen der Parteiorgane können physisch oder virtuell stattfinden.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der teilnehmenden Mitglieder des Organs. Art. 21 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Abstimmungen und Wahlen auf dem Zirkularweg sind möglich, wenn kein Mitglied des Organs die Einberufung einer Sitzung verlangt. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Mitgliederversammlung

Art. 16 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Kenntnisnahme des Berichts über die Tätigkeiten des Vorstands und der Stadtparlamentsfraktion;
- c. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;

- d. Wahl des*der Präsident*in bzw. der Co-Präsident*innen, der weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des*der Fraktionspräsident*in (Art. 30 Abs. 2), sowie der Revisionsstelle;
- e. Erteilung von Aufträgen an Vorstand und Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über Geschäfte nach Art. 25;
- g. Erlass und Änderung eines Parteiprogramms und themenbezogener Resolutionen zur Konkretisierung des Parteizwecks;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen (Art. 21 Abs. 1);
- i. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (Art. 21 Abs. 1) und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses (Art. 12).

Art. 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Juni statt.

² Geschäfte nach Art. 16 Bst. b, c und d werden soweit möglich an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt:

- a. auf Beschluss des Vorstandes oder der Revisionsstelle;
- b. auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

² Der Vorstand hat durch Aushändigung der erforderlichen Kontaktdaten die Unterschriftensammlung für einen Antrag nach Abs. 1 Bst. b zu ermöglichen. Diese dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Art. 19 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

² Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 20 Traktandierungsbegehren

Verlangt ein Mitglied die Behandlung eines besonderen Geschäfts im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung, hat der Vorstand dieses für die nächste Versammlung, zu der noch keine Einladung versandt wurde, zu traktandieren.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Zur Änderung der Statuten und für Zusammenschlüsse (Art. 16 Bst. h) sowie zur Vereinsauflösung (Art. 16 Bst. i) ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

C. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Parteimitgliedern einschliesslich des*der Präsident*in bzw. der Co-Präsident*innen und des*der Fraktionspräsident*in.

Art. 23 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Planung, Durchführung und Dokumentation der Aktivitäten der GRÜNEN prowil sowie Koordination mit den Aktivitäten der GRÜNEN Schweiz, der GRÜNEN Kanton St.Gallen und anderer Parteisektionen;
- b. Vertretung der GRÜNEN prowil nach aussen;
- c. Ausarbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernahmlassungsantworten;
- d. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Parteiarbeit;
- e. Entscheid über Ausgaben;
- f. Verwaltung des Mitgliederwesens und der Finanzen;
- g. Entscheid über Wahlempfehlungen und Parolen für kommunale Wahlen und Abstimmungen;
- h. Entscheid über die Lancierung und Unterstützung kommunaler Initiativen und Referenden;
- i. Nomination von Kandidat*innen und Beschlussfassung über Listenverbindungen für kommunale Wahlen;
- j. Nomination von Kandidat*innen für kommunale Ämter, welche nicht unter Bst. i fallen;
- k. Erlass des Mandatsabgabereglements (Art. 11 Abs. 2);
- l. Entscheid über die Durchführung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a);
- m. Entscheid über sämtliche Angelegenheiten, die nicht kraft gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 24 Übertragung von Aufgaben

Der Vorstand kann Aufgaben nach Art. 23 Bst. a, b, c, d, e, f, l und m übertragen an:

- a. einzelne Vorstandsmitglieder;
- b. Arbeitsgruppen, denen auch Dritte angehören können;
- c. Angestellte oder beauftragte Dritte.

Art. 25 Weiterleitung von Geschäften an die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bedeutsame Geschäfte nach Art. 23 Bst. e, g, h und i der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des*der Präsident*in bzw. der Co-Präsident*innen oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Art. 27 Amtsperiode

¹ Der Vorstand mit Ausnahme des*der Fraktionspräsident*in (Art. 30 Abs. 2) wird an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt (Art. 16 Bst. d).

² Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

³ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

D. Stadtparlamentsfraktion

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Die Stadtparlamentsfraktion im Sinne dieser Statuten besteht aus den Mitgliedern des Stadtparlaments Wil, welche:

- a. Mitglied der GRÜNEN prowil oder der Jungen Grünen sind; oder
- b. auf einer Liste der GRÜNEN prowil oder Jungen Grünen gewählt wurden.

² Eine Stadtparlamentsfraktion im Sinne dieser Statuten besteht auch dann, wenn die Mitglieder keine Fraktion im Sinne des Geschäftsreglements des Stadtparlaments bilden oder sich mit parteifremden Parlamentsmitgliedern zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammenschliessen.

³ Der Ausschluss von Mitgliedern durch die Fraktion bleibt vorbehalten.

Art. 29 Aufgaben

¹ Die Stadtparlamentsfraktion setzt sich im Stadtparlament, gegenüber Stadtrat und Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit für die Parteiziele ein.

² Sie pflegt hierbei eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Parteiorganen.

Art. 30 Organisation

¹ Die Stadtparlamentsfraktion kann ihre Organisation und Abläufe in einem eigenen Reglement regeln.

² Sie wählt einen*eine Fraktionspräsident*in.

Art. 31 Fraktionsbeiträge

¹ Die Fraktionsbeiträge der Stadtparlamentsfraktion stehen den GRÜNEN prowil zu.

² Sie dienen in erster Linie der Finanzierung der Fraktionsarbeit.

E. Revisionsstelle

Art. 32 Zusammensetzung und Unvereinbarkeiten

¹ Die Revisionsstelle besteht aus 1-3 Revisor*innen, die nicht Parteimitglied sein müssen.

² Die Revisor*innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Angestellte oder Beauftragte des Vorstandes tätig sein.

Art. 33 Aufgaben

Die Revisionsstelle:

- a. prüft und verifiziert die Buchführung und Rechnungslegung (Art. 10).
- b. kann im Auftrag der Mitgliederversammlung weitere Tätigkeitsbereiche des Vorstands prüfen;
- c. unterbreitet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Revisionstätigkeit.

Art. 34 Amtsperiode

Die Bestimmungen von Art. 27 gelten sinngemäss.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 Genehmigung

Diese Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der GRÜNEN Kanton St.Gallen.

[Datum der Genehmigung: 6. April 2022]

Art. 36 Inkrafttreten

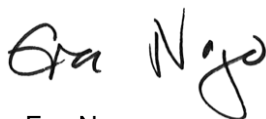
Der Vorstand der GRÜNEN prowil bestimmt das Inkrafttreten.

[Datum des Inkrafttretens: 28. April 2022]

Art. 37 Aufhebung der bisherigen Statuten

Mit der Inkraftsetzung dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Februar 1997 aufgehoben.

Die Präsidentin:



Eva Noger

Der Sekretär:



Sebastian Koller